

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 60/12 B

L 3 U 11/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 117/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
10. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch infolge der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen. Zwar kann nach § 191a Abs 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz eine blinde oder sehbehinderte Person nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Allerdings bleiben die Vorschriften über die Zustellung von Dokumenten unberührt (§ 2 Abs 2 ZMV). Eine weitergehende allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von PKH entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht und war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Er muss sich vor dem BSG insoweit durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

